

Kurztitel

Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2004

§/Artikel/Anlage

§ 33

Inkrafttretensdatum

08.10.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht**

- § 33. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch Ausdrücke (Firmenbuchauszüge) zu gewähren.
- (2) In die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrücke dieser Urkunden ausgefertigt werden.
- (3) Auszüge aus dem Firmenbuch sind von jedem in § 120 JN genannten Gerichtshof, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch von den Bezirksgerichten zu gewähren.
- (4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen Antrag in den Auszug aufgenommen.
- (5) Auf Verlangen können auch die im § 13 Abs. 2 angeführten Daten aus dem zentralen Gewerberegister sowie die OeNB-Identnummer im Firmenbuchauszug wiedergegeben werden.